Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2026
(OR. en)

14949/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0334(NLE)

AELE 96
FL 55
ISL 64
N 96
MI 1068
ENER 699

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung der Anhänge IV (Energie) und XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

BESCHLUSS (EU) 2026/… DES RATES

vom …

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung der Anhänge IV (Energie) und XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

[1] ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2894/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum[2] (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem die Anhänge IV (Energie) und XXI (Statistik) des EWR-Abkommens ändern.

(3) Es ist angezeigt, die Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Anhänge IV (Energie) und XXI (Statistik) des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden.

---

[2] ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

[3] Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1952/oj).

(5) Der vorgesehene Akt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

(6) Es ist daher angezeigt, den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung der Anhänge IV (Energie) und XXI (Statistik) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zu der vorgeschlagenen Änderung der Anhänge IV (Energie) und XXI (Statistik) des EWR-Abkommens beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin